

1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 21.09.2023

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Änderung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gemeinde Vierkirchen behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

1. Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Die Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Vierkirchen wird wie folgt geändert:

6. Personalkosten

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) Beträge erhoben. Diese richten sich nach der jeweiligen Fassung der Entschädigungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (derzeit 16,90 Euro).

Diese Änderungen treten zum 01.10.2023 in Kraft.

Vierkirchen, den 27.09.2023


Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

